

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

– Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Nano-Science (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des

Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Nano-Science. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	NANOBI	P	Biologie I/II für Nano-Science	K	6
3	NANOMBI	P	Molekularbiologie I für Nano-Science	K	9
4	NANOMBII	P	Molekularbiologie II für Nano-Science	mP	12
1	NANOPI	P	Physik I für Nano-Science	K	12
2	NANOPII	P	Physik II für Nano-Science	-	9
3	NANOPIII	P	Physik III für Nano-Science	K	6
3+4	NANOQM	P	Quantenmechanik und Theoretische Chemie	mP	6
4	NANOPP	P	Physik-Praktikum	foP	6
1	NANOCI	P	Chemie I für Nano-Science	K	9
2+3	NANOCII	P	Chemie II für Nano-Science	K u. K	9
2+3	NANOCPI	P	Chemisches Praktikum für Nano-Science	mP	6
4+5	NANOCIII	P	Chemie III für Nano-Science	K u. K	9
2	NANOI	P	Nano-Science I	-	3
3+4	NANOII	P	Nano-Science II	K u. K	9
5	NANOIII	P	Nano-Science III	mP u. foP	6
1	NANOMI	P	Mathematik für Nano-Science I	K	6
2	NANOMII	P	Mathematik für Nano-Science II	K	6
6	NANOV	P	Vertiefungsmodul	-	6
6	NANONP	P	Nano-Science Projekt-Praktikum	schriftlich	9

5	NANOOM	P	Optionsmodul (Lehrveranstaltungen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik oder Informatik mit Bezügen zur Nanowissenschaft und zur Nanotechnologie)	je nach Veranstaltung (siehe jew. Modulhandbuch)	12
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
5+6	NANOSQ	P	Schlüsselqualifikationen (Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 CP aus dem gesamten Angebot der Universität insbesondere dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2 sowie Modulhandbuch)	je nach Veranstaltung	12
Bereich Abschlussmodul					
6	NANOB	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; u. = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 9 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen NANOB I (1 CP übK), NANOMB II (1 CP übK), NANOPP (1 CP übK), NANOCI (1 CP übK), NANOC P (1 CP übK), NANOB II (1 CP übK), NANOB III (1 CP übK), NANOM I (1 CP übK) und NANONP (1 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 12 CP werden im Modul NANOSQ erworben.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module Optionsmodul und Schlüsselqualifikationen kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls NANOCII berechnet sich zu 67 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (AC1a/b) und zu 33 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (OC1b). ²Die Modulnote des Moduls NANOCIII berechnet sich zu 67 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (PC1a/b) und zu 33 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (Festkörperchemie). ³Die Modulnote des Moduls NANOII berechnet sich zu 60 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (AN2a) und zu 40 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (VFPMBM). ⁴Die Modulnote des Moduls NANOIII berechnet sich zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung mündliche Prüfung und zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung formative Prüfung. ⁵§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: NANOBI, NANOMBI, NANOMBII, NANOPI, NANOPII, NANOPIII, NANOQM, NANOPP, NANOCI, NANOCII, NANOCP, NANOI, NANOII, NANOMI und NANOMII.

D. Bachelorgesamtnote

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird jedoch das Modul Optionsmodul nicht mit einbezogen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin